

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom, mit der die Grundausbildungsverordnung Gemeinden geändert wird

Auf Grund des § 15 Abs. 3 des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014 - Bgld. GemBG 2014, LGBI. Nr. 42/2014, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 102/2023, und des § 32 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBI. Nr. 13/1972, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 35/2023, wird verordnet:

Die Grundausbildungsverordnung Gemeinden - GAusbV-Gem, LGBI. Nr. 54/2016, in der Fassung der Verordnung LGBI. Nr. 33/2021, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände kann die praktische Verwendung teilweise nachgesehen werden.“

2. In § 4 Abs. 4 wird nach dem Wort „ist“ die Wortfolge „, sofern diese nicht nach § 3 Abs. 3 teilweise nachgesehen wurde,“ eingefügt.

3. Dem § 15 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 3 Abs. 3 sowie § 4 Abs. 4 in der Fassung der Verordnung LGBI. Nr. XX/2024 treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft.“

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Die Praxis hat gezeigt, dass insbesondere die Position des Amtsleiters zum Teil kurzfristig nachbesetzt werden muss (zB infolge Todesfalls, etc.) und keine geeignete Bewerberin oder kein geeigneter Bewerber zur Verfügung steht, die oder der sämtliche Bestellungs Voraussetzungen nach dem Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetz 2014 erfüllt. Mit der Änderung können nachteilige Folgen, die den Gemeinden durch eine längere Vakanz von Schlüsselpositionen, wie zB die der Amtsleitung, entstehen könnten dahingehend abgefedert werden, als dass in diesen besonders berücksichtigungswürdigen Fällen die Zulassung zur Gemeindeverwaltungs dienstprüfung rascher erfolgen kann und sich dadurch die Vakanzzeiten solcher Stellen erheblich verkürzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Anpassung der vorliegenden Verordnung führt zu keiner finanziellen Mehrbelastung für das Land Burgenland.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die in Aussicht genommenen Maßnahmen fallen nicht in den Anwendungsbereich der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält weder Verfassungsbestimmungen noch ist eine Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung vorgesehen.

Erläuternde Bemerkungen

Besonderer Teil:

Zu Z 1 und Z 2 (§§ 3 Abs. 3 und 4 Abs. 4):

Durch die Anpassungen können Gemeindebedienstete bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände die Module 1 bis 9 des Ausbildungslehrganges auch mit geringerer praktischer Verwendung als in § 3 Abs. 2 vorgesehen ist absolvieren. Das konkrete Ausmaß der Nachsicht ist je nach den Umständen (zB Vorkenntnisse bzw Vorerfahrungen) im Einzelfall festzulegen.

Zu Z 3 (§ 15 Abs. 6):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.